

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Angabe des Ursprungs bestimmter aus Drittländern eingeführter Textilwaren

»EG-Dok. Nr. 119 73/81«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abweichungen zwischen den Regeln der Mitgliedstaaten über die Ursprungskennzeichnung von Textil- und Bekleidungswaren, die aus Drittländern stammen, können dazu führen, den Handel mit diesen Waren zu stören, sowohl was ihre Zulassung im gemeinsamen Markt als auch was den Handel mit ihnen nach Überführung in den freien Verkehr in einem Mitgliedstaat anbetrifft.

Es ist notwendig, zur Behebung dieser Probleme gemeinsame Regeln festzulegen, welche die Durchsichtigkeit des Außenhandels der Gemeinschaft in diesem Zweig erleichtern und zugleich die Effektivität des Binnenmarktes verbessern.

Textil- und Bekleidungswaren, die aus einem passiven Veredelungsverkehr hervorgegangen sind, sind jedoch von den Maßnahmen dieser Regelung ausgeschlossen, da sie den besonderen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. ...¹⁾ ... 1981 unterliegen.

¹⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

Um die Verwaltungsvorschriften auf das notwendige Minimum zu reduzieren, wird die Kontrolle der Ursprungskennzeichnung der ausschließlichen Verantwortung desjenigen Mitgliedstaates zugewiesen, auf dessen Gebiet diese Waren zum freien Verkehr zugelassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Zulassung zum freien Verkehr der im Anhang aufgeführten Bekleidungsstücke und fertigen Textilwaren, die aus Drittländern eingeführt worden sind, unterliegt gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen einer Kennzeichnung ihres Ursprungslandes.
2. Der Ursprung der im Paragraph 1 genannten Ware ist gemäß Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates²⁾ vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung und Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission³⁾ vom 10. April 1978 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren sowie deren Änderungen zu bestimmen.
3. Diese Verordnung wird nicht auf die genannten Waren angewandt, die aus einem passiven Verede-

²⁾ ABl. EG Nr. L 148 vom 23. Juni 1968

³⁾ ABl. EG Nr. L 101 vom 14. April 1978

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Januar 1982 – 14 – 680 70 – E – Zo 618/82.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 5. Februar 1982 angefordert, siehe auch Drucksache 9/1289 Nr. 4.

lungsverkehr gemäß Verordnung (EWG) Nr. ...⁴⁾ vom ... 1981 hervorgehen.

Artikel 2

Die Kontrolle der in dieser Verordnung festgelegten Ursprungskennzeichnung liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet die dieser Regelung unterliegende Ware in den freien Verkehr eingeführt wird, unabhängig von der endgültigen Bestimmung dieser Ware.

Artikel 3

1. Die Ursprungsangabe ist entweder an der Ware selbst oder bei einzeln verpackten Waren wahlweise auf der Verpackung anzugeben.
2. Die Ursprungsangabe ist in leicht leserlichen und deutlich sichtbaren Druckbuchstaben anzubringen. Sie ist von etwaigen anderen Angaben oder Informationen mit Ausnahme von Warenzeichen und Handelsnamen deutlich getrennt anzubringen. Wenn jedoch das Warenzeichen oder der Handelsname in substantivischer oder adjektivischer Form

oder im Wortstamm eine Angabe enthält, die mit der Ursprungsangabe verwechselt werden könnte, so sollte das Warenzeichen oder der Handelsname deutlich getrennt angegeben werden.

3. Zwei oder mehr Waren, die normalerweise als eine Einheit zum Verkauf angeboten werden, brauchen nur mit einer Ursprungsangabe versehen werden.

Artikel 4

Die Angabe ist in einer für Kennzeichnungszwecke im internationalen Handel gebräuchlichen Sprache oder in der (den) Sprache(n) des Landes zu machen, in dem die Ware in den freien Verkehr überführt wird.

Artikel 5

Die Kommission legt, soweit erforderlich, die Maßnahmen zur Ausführung dieser Verordnung fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.
(sechs Monate nach Annahme)

⁴⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

Liste der Textilprodukte, die diese Regelung betrifft

Nummer des GZT	NIMEXE Kennziffer 1982	Warenbenennung
60.02	60.02-40 -80	Wirkwaren Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:
60.03	60.03-11 -90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:
60.04	60.04-02 -90	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:
60.05	60.05-01 -99	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:
60.06	60.06-91	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): andere: Badeanzüge
61.01	61.01-01 -98	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben Oberkleidung für Männer und Knaben:
61.02	61.02-01 -94	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:

61.03	61.03-11 -89	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:
61.04	61.04-01 -98	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:
61.05	61.05-20 -99	Taschentücher und Ziertaschentücher:
61.06	61.06-10 -90	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:
61.07	61.07-10 -90	Krawatten:
61.09	61.09-20 -80	Korsetts, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch:
61.10	61.10-00	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
62.01	62.01-10 -99	Andere konfektionierte Waren aus Geweben Decken:
62.02	62.02-01 -89	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:

Begründung

In jüngerer Zeit wurde in einigen Mitgliedstaaten eine Tendenz sichtbar, die Ursprungskennzeichnung bestimmter Textil- und Bekleidungsprodukte aus Drittländern auf nationaler Ebene zu regeln. Wenn in dieser Frage nichts geschieht, kann eine solche Lage nur die Zulassung dieser Produkte auf dem gemeinsamen Markt stören und Einfluß auf ihre Verbreitung in diesem Markt haben.

Daher besteht die Notwendigkeit, auf Gemeinschaftsebene angemessene Regeln aufzustellen. Solche Regeln werden einen Beitrag zu einer erhöhten Transparenz auf dem Markt für diese Produkte leisten und dadurch die betroffenen legitimen Interessen stützen. Außerdem werden sie es ermöglichen, eine wiederholte Anwendung nationaler Kontrollen zu verhindern, nachdem diese Produkte in den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft überführt worden sind. Mit dem Ziel, die administrativen Erfordernisse zu reduzieren, die

den Verpflichtungen zugrunde liegen und welche zu einem notwendigen Minimum erfüllt werden müssen, basieren diese Regeln auf:

- einer Bestimmung des Ursprungs entsprechend den gültigen Regeln,
- einer Kontrolle der Ursprungskennzeichnung in der Verantwortung des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Produkt in den freien Warenverkehr gebracht wird, unabhängig von der endgültigen Bestimmung bezüglich des Verkaufes an Endverbraucher;
- der Nichtanwendung auf Produkte im Transitverkehr oder solcher, die im aktiven Veredelungsverkehr hereinkommen,
- der Nichtanwendung auf Produkte, die aus passivem Veredelungsverkehr resultieren, da solche Artikel einer Spezialregelung unterliegen,
- Flexibilität in der Anwendung dieser Regelung.

